

Minorisierung ohne Rechte

Ein Essay über Volksgruppen, Eingewanderte und Minderheiten

Und es [Europa] betrachtet sich in seinen Minderheiten wie in einem Spiegel, bald verschwörerisch oder selbstgefällig und selbstverliebt, bald mit wilder, kaum bezähmbarer Wut, um sich in neuer Lebendigkeit wahrzunehmen und zugleich der großen Male seiner Geschichte innezuwerden.^[1]

Minderheit ist ein Reizwort. Ein widersprüchliches Gemisch aus Reaktionen und Funktionen kennzeichnet gegenwärtig den Alltagssprachlichen wie politischen Stellenwert dieses Wortes. Für sprachlich-kulturelle, religiöse oder auch soziale Gruppen, die Diskriminierung und Unterdrückung erleiden, hat das Wort *Minderheit* zunächst die Funktion eines Rettungsringes, bedeutet es doch eine Aufwertung des eigenen Status. Viel zu eng am Hals sitzt der Ring hingegen für jene Staaten, die mit diesen Gruppen restriktiv umgehen. Doch kaum als Minderheit anerkannt und mit Sonderrechten ausgestattet, beginnen sich manche Angehörige der zuvor unterdrückten Gruppen allmählich von dem Wort zu distanzieren, da dieses einen negativen Beiklang habe, etwa: „weniger“ zu sein als die Mehrheit. Für Staaten und Regierungen wiederum sind anerkannte Minderheiten und deren verbrieftete Rechte ein Aushängeschild, um die eigene Rechtstaatlichkeit zur Schau zu stellen.

Welche dieser Reaktionen und Funktionen trifft nun den Kern der Wahrheit? Ist der gesetzlich verbrieftete Minderheitenstatus im Allgemeinen gut oder schlecht für eine Bevölkerungsgruppe mit Diskriminierungserfahrung? Im Besonderen: Ist ein solcher Status erstrebenswert für Einwanderungsgruppen?

Minderheiten: Begriff, Geschichte und Gegenwart

In der Geschichte begegnen uns Gruppen, die aufgrund religiöser, sozialer, phänotypischer, kultureller Merkmale von Herrschenden und ihren treuen Untertanen als jeweiliger „innerer Feind“ betrachtet und behandelt wurden. Christianisierte „Barbaren“ des Frühmittelalters, Ketzer, Juden, Nomaden, Leprakranke, Hexen, Homosexuelle – um nur einige Beispiele aus der Liste der Geächteten, Rechtlosen, Verfemten und Aussätzigen Europas aufzuzählen. Heute würden wir für sie das Wort *Minderheit* verwenden. Der Begriff selbst entstammt offenkundig einer frühen Bezeichnung für die Angehörigen der Bettler-Orden, die man „mindere Brüder“ oder „Minoriten“ nannte.

Die europäischen Glaubenskriege im 16. und 17. Jahrhundert wiederum bilden den Hintergrund bei der Entstehung des juristisch-politischen „Minderheitenproblems“. Die ersten Dokumente, in denen dieses geregelt wird, sind die *Confessio Augustana* (1530) und der *Augsburger Religionsfrieden* (1555), in dem auch die berühmte Faustregel *cuius regio, eius religio* (wem ein Land gehört, dessen Glaube möge dort auch gelten) formuliert ist.

Im Zuge der Entstehung von Nationalstaaten taucht *Minderheit* in zwischenstaatlichen Abkommen (z. B. in den Westfälischen Verträgen von 1648 oder im Vertrag von Paris 1765) schließlich auch als *Terminus technicus* auf und findet später Eingang in völkerrechtliche Verhandlungen und Konventionen wie den Wiener Kongress (1815), den Staatsvertrag von St. Germain (1919), den Vertrag von Lausanne (1923) oder den Staatsvertrag von Wien (1955). International verbindliche Einrichtungen und Regelwerke nehmen den Terminus ab 1945 allmählich auf: die UNO-Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten; die Deklaration über die Rechte von Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören; die Rahmenkonvention des Europarats zum Minderheitenschutz; die unterschiedlichen Menschenrechtspakte ... In all diesen Dokumenten ist der Minderheitenbegriff mit einer Gruppe konnotiert, welche numerisch kleiner als das „Staatsvolk“ ist und durch besondere Merkmale, die sie vermeintlich aufweist, definiert wird: *eigene* Kultur, Ethnie, Religion, Sprache, sogar: *eigenes Volkstum*.^[2]

Heute könnte zwischen drei Bedeutungsfacetten des Wortes *Minderheit* unterschieden werden: der *kultur-anthropologischen und sozialwissenschaftlichen* Bedeutung (mit einem abgeschwächten Fokus auf

^[1] Maurice Aymard: Die Minderheiten. In: Fernand Braudel (Hg.): Europa: Bausteine seiner Geschichte, Frankfurt a. M. 1989: 69-97.

^[2] Vgl. österreichisches Volksgruppengesetz BGBl. Nr. 396/1976, § 1 (1)

die erwähnten, quasi-objektiven Merkmale der Gruppe wie Sprache, kulturelle Besonderheiten, Ethnizität, Religion, Werte, Tradition etc.), der *rechtlichen* Bedeutung (offiziell anerkannte Gruppen mit Sonderrechten) und der *politischen sowie politiktheoretischen* Bedeutung. In diesem letztgenannten Feld hat sich mit den neuen sozialen Bewegungen ab den späten 1960er Jahren ein Wandel ereignet: Verschiedene Bürgerrechtsbewegungen in den USA und in Großbritannien, Lesben und Schwule, Behinderte oder Einwanderungsgruppen beanspruchen seither – neben den „klassischen“ Minderheiten, dem Gegenstand des kulturalanthropologischen Diskurses und der rechtlichen Anerkennung – den minoritären Status für sich.

Die politische Semantik des Begriffs hat sich somit ausgedehnt. Der numerisch-statistische Aspekt wird heute um das Verhältnis der Gruppe zur Norm und zur Macht ergänzt. Zudem wird das Augenmerk von der Besonderheit der betreffenden Gruppe hin auf den Minderheit konstruierenden Prozess gelenkt. In der politiktheoretischen Analyse löst die dynamische konstruktivistische Entität *Minorisierung* die statische essentialistische Entität *Minderheit an sich/für sich* ab. Heute ist das wesentliche Merkmal, an dem die Minorisierung einer Gruppe sichtbar wird, ihre soziale, rechtliche, politische oder ökonomische Lage – ihre Position in einem Machtverhältnis. Dementsprechend ihre „Repräsentation“ im öffentlich-rechtlichen Diskurs: Bilder, Bezeichnungen, Kontexte und die Macht, diese zu definieren bzw. darüber zu bestimmen. Was die „Gastarbeiter“ in den vergangenen drei Jahrzehnten über „Türken“ zu „Moslems“ machte, dieser öffentlich-diskursive Wandel, ist seinerseits mit einem Wandel der Bilder verzahnt: von „Hammelbraten im Hinterhof“ hin zu „Ehrenmorde“ und „Zwangsehe“. Ein solcher Wandel der Klischees, der Zeichen und der Zusammenhänge von öffentlichen Diskursen (etwa Migration mit der Frage nach Sicherheit zu koppeln) zeugt von der *Minorisierung* der ursprünglich auf Zeit angeworbenen Arbeits-

kräfte. Es handelt sich dabei um die „Domestizierung des Fremden“.

Der Wandel betrifft zugleich – wie eingangs angedeutet – den Terminus selbst: Allgemein betrachtet jagt das Wort *Minderheit* in europäischen Demokratien keinen kalten Schauer mehr über den Rücken. Sobald eine Gruppe von Personen, deren – wie auch immer geartetes – Anderssein innerhalb eines Nationalstaates als historisch gewachsenes Faktum gilt, mit dem Attribut des zu Schützenden versehen und mit Sonderrechten ausgestattet wird, bannt sich die Gefahr der rauen Unruhe im tiefsten Inneren des staatlichen Gebildes – zumindest grundsätzlich.

Das bedeutet nicht, dass *Minderheit* ein harmloses und verstaubtes Relikt aus alten Zeiten geworden ist. Es bleibt auch heute noch ein Reizwort, vielleicht mit weniger Sprengkraft. Während bestimmten ehemals minorisierten Gruppen in der Gegenwart keine unmittelbare Unterdrückung mehr widerfährt und manche als Minderheiten gar nicht mehr existent sind (es gibt heute keine Ketzer oder Hexen, die man verbrennt), entstehen neue, die sich in Folge ihrer Minorisierung zu denjenigen gesellen wollen, welche nach jahrhundertelanger Diskriminierung und Vernichtung nun durch Anerkennung unter dem Schutz des Staates und des internationalen Rechts leben.

Die Rechtslage ist indes für diese Gruppen sehr unterschiedlich. Für manche von ihnen gilt in vielen „westlichen“ Demokratien – zumindest auf dem Papier – der *Minderheitenschutz*, vergleichbar den kultur- und sprachhaltenden Maßnahmen für die indigenen Völker bzw. *First Nations* in Nordamerika oder Australien. Diese Regelwerke haben allesamt einen „kollektiven“ Charakter, der bisweilen über eine Verbandsklage hinausreicht und den betreffenden Gruppen regionale oder lokale Sonderrechte (in Österreich im Bereich der Bildung, der Amtssprache, der topografischen Bezeichnungen, gepaart mit einer Volksgruppenförderung), in wenigen

Fällen sogar eigene Gerichtsbarkeit (beispielsweise in Kanada) einräumt. Manche andere wiederum werden als „Lebensstil“-Minderheiten (etwa Lesben und Schwule), als Gruppen mit besonderen Bedürfnissen (etwa Personen mit Behinderung) oder wegen ihrer phänotypischen Merkmale (etwa der Hautfarbe) durch Antidiskriminierungs-Maßnahmen vor Ungleichbehandlung bewahrt. Hierbei gelten hauptsächlich individuelle Rechtsbestimmungen, manchmal auch Verbandsklage oder fördernde Maßnahmen (wie Quotenregelungen).

Schließlich gibt es eben jene Gruppen, die in der Theorie oder in den eigenen politischen Forderungen als *Minderheit* Erwähnung finden, im rechtlichen und öffentlich-diskursiven Sinne jedoch nach wie vor als „Fremde“ gelten: Eingewanderte. Sie bilden das eindringlichste Beispiel für eine „Minorisierung ohne Rechte“.

„Neu“ gegen „Alt“ in Österreich

Wiewohl sich in den 1990er Jahren der Terminus „neue Minderheiten“ – zumindest in den Politik- und Sozialwissenschaften – für Bevölkerungsgruppen mit Migrationsgeschichte durchgesetzt hatte, sind diese Gruppen heute weiter denn je davon entfernt, in den Genuss einer offiziellen Anerkennung als Minderheit mitsamt den dazugehörigen Rechten zu kommen. Das Thema „Migrant_innen“, das hierzulande seit den 1980er Jahren zum Politikum gemacht wurde, ist derzeit weitgehend überlagert vom Konzept der *Integration*, das den Minderheitenstatus als Option nachgerade ausschließt.

Der Integrationsbegriff wurde vor allem von Befürworter_innen einer liberalen Migrationspolitik ins Rennen geschickt, und zwar als Gegensatz zu *Assimilation*. Letztgenanntes Konzept wurde in dem damals politisch links anmutenden Diskurs für problematisch erklärt, da es die Aufgabe und den Verlust der kulturellen Eigenart von

Migrationsgruppen bedeuten würde. Infolgedessen wurde „Integration statt Assimilation“ zum geflügelten Wort der 1980er Jahre. In dieser Umkehrung der politischen Semantik wird deutlich, dass in Österreich die Fragen der Migration seit Jahrzehnten eine polarisierende, ent-solidarisierende und differenzierende politische Kraft besitzen. Darin ist wohl auch der Grund dafür zu suchen, warum den seit den 1960er Jahren von der österreichischen Sozialpartnerschaft systematisch angeworbenen Arbeitskräften und ihrem Nachkommen der Minderheitenstatus nicht zuerkannt wird – weder rechtlich noch im öffentlichen Diskurs.

Eine dichotome Unterscheidung wird dabei stillschweigend als Keil zwischen die „alten“ und die „neuen“ Minderheiten getrieben. Dass die Rechte jener „autochthonen“ Gruppen selbst das Thema unaufhörlicher Polarisierung bilden, tut dem konstruierten Gegensatz zwischen Alt und Neu keinen Abbruch.^[3] Die in Österreich für die Volksgruppen geltenden Rechte dürfen keineswegs auch für die Migrant_innen gelten. Darin sind sich viele politische Vertreter_innen der Mehrheit und der „alten“ Minderheiten weitgehend einig.

Einen effizienten Schutz vor der drohenden Assimilation zu erhalten, bildet wohl nach wie vor die Hauptforderung von Volksgruppen. Doch der Assimilationszwang geht nicht mehr (nur) von der Mehrheit aus; die weitgehende Uniformierung des alltäglichen Lebens, vorangetrieben durch die „einseitige“ Globalisierung, und die unzureichende Bindung junger Generationen an die kulturellen Eigentümlichkeiten wie Sprache, Tradition, Geschichtsbewusstsein etc. stellen heute für die Volksgruppen mehr denn je eine Gefahr der Auflösung

in der Mehrheit dar. Daher fordern sie Maßnahmen, die – als Umsetzung ihres verbrieften Rechts – der Bewahrung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität dienlich sein sollen. Etwa durch Medien in der jeweiligen Minderheitssprache oder durch eigene Bildungseinrichtungen soll dieser Schutz gegen die Assimilation gewährleistet werden.

Genau das Gegenteil wird allerdings von Migrant_innen erwartet: Sie sollen gefälligst nicht ständig die „eigenen“ Zeitungen lesen und Fernsehkanäle ihrer „Heimat“ einschalten; sie mögen nicht „unter sich“ bleiben und Gettos bilden. Sonst gelten sie eben als „integrationsunwillig“. Nur denjenigen soll hierzulande der Luxus der Staatsbürgerschaft zuteil werden, welche sich als willig und bereit erweisen, ortsübliche Lebensformen anzunehmen. Aufenthaltstitel in und Einreisemöglichkeit nach Österreich werden mittlerweile von Deutschkenntnissen abhängig gemacht, die überhaupt als wichtigster Schritt zur gelungenen Integration angesehen werden.

Wenn es sichtbar wird, dass sich manche Migrationsgruppen nicht integrieren (und hier denkt fast jede_r zunächst an die Gruppe mit „türkischem Hintergrund“, wobei diese vermeintliche Gruppe freilich Kurd_innen und eine weitere Reihe von „doppelten Minderheiten“ enthält), verletzen sie die gängige Auffassung vom Prozess der *Anerkennung als Minderheit*, der Integration offenbar als „Zwischenstufe“ vorsieht. Paradox ist die Gleichzeitigkeit beider Optionen: Integration als Voraussetzung dafür, die Gefahr der Assimilation bekämpfen zu können. Mit anderen Worten: Erst wenn sie sich integrieren, erlangen die „neuen“ Minderheiten das Recht, sich legitim gegen ihre Assimilation wehren zu dürfen.

Auch die Behandlung der Migrant_innen als *eine* geschlossene, homogene Gruppe scheint ihre rechtlose Minorisierung zu verstärken. Tatsächlich artete im deutschen Sprachraum die Semantik des ehemals juristischen Begriffs *Ausländer*, der sich zunächst auf die Staatsangehörigkeit bezog, in einen wider Willen „völkerverbindenden“ Sinn aus, der eine supranationale *Ethnie* imaginiert.

Die Ethnisierung einer ganzen Gruppe von Menschen, die zunächst nichts als Aus- bzw. Einwanderung miteinander teilen, verleitet manche Angehörigen der sich als ethnische Minderheiten begreifenden Volksgruppen zu zweierlei Reaktionen: Entweder sie verhalten sich als Teil der Mehrheit gegenüber dieser neuen *Quasi-Ethnie* „Migrant_innen / Personen mit Migrationshintergrund“, oder sie machen dieser den Minderheitenstatus streitig. Beide Reaktionen sind nachvollziehbare Distanzierungen vor einer Identifizierung mit einer nicht-ethnischen und keineswegs auch homogenen Gruppe, die allerdings im mehrheitlichen Selbstverständnis als ethnische Gruppe *de facto* minorisiert wird, ohne die dazugehörigen Rechte zu bekommen. Die Konsequenz lautet jedenfalls, dass eine weitgehende Solidarität zwischen den „neuen“ und „alten“ Minderheiten ausbleibt.

Minoritäre Allianz

Die Mehrheit, die „alten“ Minderheiten und der Staat haben also – wenn auch aus unterschiedlichen Motiven – etwas gegen die Anerkennung der „neuen“ Minderheiten als solche. Alsbald stellt sich die eingangs formulierte Frage, was dieser Umstand nun für die Migrationsgruppen bedeutet. (Dabei klammere ich eine ebenso wichtige Frage aus, ob es nämlich in den Migrationsgruppen selbst solche Tendenzen zu und Forderungen nach einem Erlangen des Minderheitenstatus gibt.)

^[3] Dass dieser Gegensatz auf keiner symmetrischen Gegenüberstellung zweier „gleicher“ Gruppen beruht, zeigt schon der Sprachgebrauch. Während *autochthon* als Terminus für „historisch gewachsene“, „einheimische“ Minderheiten verbreitet Verwendung findet, kennt die politische Diskussion hierzulande dessen sprachlichen Gegenpart, nämlich *allochthon* (ein Terminus für zugezogene Gruppen), eigentlich kaum.

Anerkennung als Minderheit, zumal im Rahmen eines ethnisch verfassten/ethnisierenden Volksgruppen-Konzepts, bedeutet für die betreffenden Gruppen ein schützendes Regelwerk, ein kulturhaltendes Maßnahmenpaket samt dazugehörigen finanziellen Zuwendungen sowie eine „Normalität in Devianz“, Anerkennung im kulturellen/sozialen Sinne. Das alles ist nicht zu verachten, aber auch nicht überzubewerten. Politisch ist jedenfalls ein Aspekt von Bedeutung, dass nämlich in der Anerkennung von Minderheit das Begehren nach Befriedung eines unterschweligen Konflikts latent vorhanden ist. Dieses Phänomen habe ich weiter oben als „Domestizierung des Fremden“ bezeichnet. Das bedeutet nicht, dass auch die Machtkämpfe um den Minderheit-Mehrheit-Gegensatz durch eine solche Anerkennung beendet werden – sie werden bloß auf eine andere Ebene verschoben, auf eine zugleich legislative und kulturelle Ebene – sie werden eben „domestiziert“. Der Minderheitenstatus ist der Endpunkt des Machtkampfes mit unbekanntem Ausgang; gleichsam markiert dieser Endpunkt den Beginn eines neuen Machtverhältnisses. Vor der Anerkennung ist die Reich- und Tragweite des Machtkampfes in keiner Weise berechenbar. Er kann in offene und bewaffnete, somit nicht mehr kulturhegemoniale Kämpfe umschlagen (wie etwa in Chiapas); er kann umgekehrt die Gesellschaft umwälzen, ganz neuen regionalen und territorialen Strukturen wie Autonomie zum Aufbau verhelfen (so etwa in Norditalien oder in Spanien); schließlich kann ein solcher Kampf eben auch in einer Anerkennung der Gruppe als Minderheit münden und von der kulturellen Hegemonie überlagert werden.

In ihrer Latenz als auf Dauer „unangepasste“ Gruppen, als „Fremde“, sind „neue“ Minderheiten jedenfalls ein Stachel im Fleisch des (National-)Staates. Dieser Aspekt

ist mit einem weiteren verzahnt, der sich in Form eines Bündnisses bemerkbar macht. Der naturgemäß paternalistisch geführten „Minderheitenpolitik“, also dem offiziellen Umgang mit der Frage der Anerkennung und den anerkannten minoritären Gruppen, kann nur ein Selbstverständnis der Minderheiten entgegenwirken, das Solidarität groß schreibt. Das wäre eine Umdeutung der Minderheitenpolitik in eine „Politik der Minderheiten“.

Die meisten wissenschaftlichen Arbeiten sind sich darin einig, dass die Geburt des *Nationalstaates* die Entstehung der modernen Minderheiten markiert. In der politischen Theorie wird ebenso betont, dass der Nationalstaat für die eigene Konstruktion und Aufrechterhaltung die ethnischen Minderheiten geradezu *brauche*. Was in diesem an sich richtigen Befund meist ausgeblendet wird, ist der historische Langzeit-Aspekt, der das Vertraute ergänzt: Die Konzentration auf das „Nationale“ des Nationalstaates lässt zuweilen die Tatsache in Vergessenheit geraten, dass dieser vor allem ein *Staat* ist. Der *Nationalstaat* mag sich zwar aus der Vorstellung der Nation und daher aus der unablässigen Konstruktion ethnisch-sprachlich-kultureller bzw. nationaler Grenzziehungen speisen. Als *Staat* benötigt er jedoch auch andere Gruppen, welche die Funktion des „negativen Spiegels“ übernehmen, in dem er sich betrachtet. Die religiösen, sozialen, sexuellen ... Minderheiten gewährleisten daher ebenso wie die „ethnischen“ den Zusammenhalt des Staates. Sie dienen in ihrem *Anderssein* als Bausteine der Mehrheitsidentität. So kann sich der Staat in beiden seiner Imaginationen legitimieren: als über den Gruppenkonflikten stehende, schützende Hand sowie als „Wir“, das durch stetige Ein- und Ausschlüsse erzeugt wird. Sowohl historische Beispiele aus vornationalen Staatsformationen als auch ein

zeitgeschichtlicher Blick auf die realsozialistischen Länder, die – zumindest nach eigenem Verständnis – nicht als Nationalstaaten verfasst waren, verstärken diesen Befund.

Ein weiterer Berührungspunkt von „ethnischen“ und anderen Minderheiten, eine Art *negativer Bund*, liegt just in ihrer gemeinsamen Geschichte: Unter Normalisierungsdrang und Säuberungswahn totalitärer Regierungen wurden in jüngster Vergangenheit (und werden mancherorts wohl auch heute) *alle* Minderheiten mit ähnlicher Vehemenz unterdrückt, vernichtet und vertrieben. Trotz der Unwahrscheinlichkeit (was freilich nicht Unmöglichkeit bedeutet) einer solchen Gefahr etwa im heutigen Europa macht diese gemeinsame historische Erfahrung eine *minoritäre Allianz* zwischen ihnen notwendig. Gerade dort, wo ethnisch Minorisierte sich geschützt wähnen, während weitere Gruppen aus anderen Gründen diskriminiert werden, kann wohl auch der Schutz des *Ethnischen* nicht von ewiger Dauer sein.

Die Möglichkeiten und Konditionen einer minoritären Allianz zu diskutieren, scheint mir heute sinnvoller zu sein als darüber zu spekulieren, ob der Minderheitenstatus, Normalität in Devianz, Vorteile mit sich bringen würde für jene Einwanderungsgruppen, die ihr Dasein als Minorisierte ohne Rechte fristen.

Bei diesem Text handelt es sich um eine leicht gekürzte Fassung des gleichnamigen Beitrags des Autors in: 50 Jahre türkische GAST(?) ARBEIT in Österreich. Wissenschaftliche Analysen / Lebensgeschichten, Hrsg. v. Ali Özbaş/Joachim Heinzl/Handan Özbaş. Graz: Leykam Buchverlag 2014.

Hakan Gürses ist wissenschaftlicher Leiter der Österreichischen Gesellschaft für Politische Bildung.